

**Einladung zur 4. ordentlichen Hauptversammlung
der ThyssenKrupp AG**

21. Februar 2003, Grugahalle, Essen

Einladung und Tagesordnung



Auf einen Blick

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ThyssenKrupp AG und des Konzernabschlusses zum 30. September 2002 mit dem Lagebericht der ThyssenKrupp AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2001/2002 und dem Bericht des Aufsichtsrats
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats
5. Wahl des Abschlussprüfers
6. Satzungsänderungen zur Form der Aufsichtsratssitzungen, zur Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder und zur Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung
7. Satzungsänderung zur Aufsichtsratsvergütung
8. Zustimmung zum Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen
9. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie ein zur 4. ordentlichen Hauptversammlung der ThyssenKrupp AG, Duisburg und Essen, die am Freitag, dem 21. Februar 2003, 10.00 Uhr, in der Grugahalle, Norbertstraße 2, 45131 Essen, stattfindet.

Die Einladung zur Hauptversammlung mit der Tagesordnung wurde im elektronischen Bundesanzeiger vom 9. Januar 2003 veröffentlicht.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ThyssenKrupp AG und des Konzernabschlusses zum 30. September 2002 mit dem Lagebericht der ThyssenKrupp AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2001/2002 und dem Bericht des Aufsichtsrats

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der ThyssenKrupp AG in

- 40211 Düsseldorf, August-Thyssen-Straße 1
- 47166 Duisburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 100
- 45143 Essen, Altendorfer Straße 103

zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.thyssenkrupp.com zum Download bereit.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2001/2002 in Höhe von 205.795.617,60 € zur Ausschüttung einer Dividende von 0,40 € je Stückaktie auf das Grundkapital von 1.317.091.952,64 €, eingeteilt in 514.489.044 Stückaktien, zu verwenden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2001/2002 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2001/2002 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002/2003 zu wählen.

6. Satzungsänderungen zur Form der Aufsichtsratssitzungen, zur Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder und zur Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung

Das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität vom 25. Juli 2002 (TransPuG) hat Erleichterungen geschaffen, um Zusammenkünfte des Aufsichtsrats nicht nur in Form von Sitzungen, sondern auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abhalten zu können. Das TransPuG präzisiert die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und ermöglicht die vollständige und öffentliche Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) In § 11 Absatz (2) der Satzung wird Satz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende beruft die Sitzung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein und bestimmt die Form der Sitzungen.“

- b) In § 13 Absatz (1) der Satzung wird Satz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.“

- c) In § 18 der Satzung wird ein neuer Absatz (3) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.“

In Folge dieser Einfügung wird die Überschrift zu § 18 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung“

7. Satzungsänderung zur Aufsichtsratsvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex die Satzungsbestimmungen zur Aufsichtsratsvergütung neu zu fassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer der Erstattung ihrer baren Auslagen

a) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von 16.000,- €;

b) eine Tantieme von 800,- € je 0,01 € Dividende, die über 0,10 € je Stückaktie hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird;

c) eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von 2.000,- € je 100.000.000,- € Ergebnis vor Steuern und Anteilen anderer Gesellschafter im Konzernabschluss der Gesellschaft („EBT“), das im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre ein EBT von 500.000.000,- € übersteigt. Die Vergütung wird erstmalig zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das am 30. September 2005 endende Geschäftsjahr entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt hinzukommende oder ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

(2) Die Vergütung nach Absatz (1) beträgt für den Vorsitzenden jeweils das Dreifache und für seinen Stellvertreter jeweils das Doppelte der vorgenannten Beträge. Jedes Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des nach § 27 Absatz 3 MitbestG gebildeten Ausschusses erhält einen Zuschlag von 25 % auf die Vergütung nach Absatz (1), der Vorsitzende des Ausschusses einen solchen von 50 %. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Die nach diesem Absatz (2) zu zahlende Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen ist der Höhe nach auf den Betrag, der der einfachen Vergütung nach vorstehendem Absatz (1) entspricht, beschränkt.

(3) Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der Gesamtvergütung gemäß Absatz (1) und (2) prozentual im Verhältnis der im Geschäftsjahr stattgefundenen Sitzungen gegenüber den Sitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat.

(4) Die auf die Vergütung nach Absatz (1) zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

(5) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld von 500,- €.“

8. Zustimmung zum Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

Die ThyssenKrupp AG hat zur Herstellung der steuerlichen Organschaft Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit drei Tochtergesellschaften (Organgesellschaften) abgeschlossen. Die Verträge entsprechen dem üblichen Standard der ThyssenKrupp AG und haben weitgehend übereinstimmenden Inhalt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 23. September 2002 zwischen der ThyssenKrupp AG und der GFH Gesellschaft für Handelswerte mbH, Essen,
- b) dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 23. September 2002 zwischen der ThyssenKrupp AG und der ThyssenKrupp Grundbesitz Verwaltungs GmbH, Essen, und
- c) dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. November 2002 zwischen der ThyssenKrupp AG und der ThyssenKrupp Elevator AG, Essen,

wird zugestimmt.

Die drei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge („Verträge“) enthalten im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Die Leitung der Organgesellschaft ist nach § 308 AktG der ThyssenKrupp AG unterstellt. Die ThyssenKrupp AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung/dem Vorstand der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen können allgemeiner Natur sein oder sich auf den Einzelfall beziehen; sie können jedoch nicht dahin gehen, die Verträge zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen der ThyssenKrupp AG zu befolgen. Die Geschäftsführung und Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung/dem Vorstand der Organgesellschaft.

- Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den gesamten Gewinn, der nach § 301 AktG abgeführt werden kann, an die ThyssenKrupp AG abzuführen. Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung der ThyssenKrupp AG Beträge aus dem jeweiligen Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Beträge kann die Organgesellschaft den anderen Gewinnrücklagen in Folgejahren entnehmen und als Gewinn abführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn der Verträge gebildet wurden, und von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Die ThyssenKrupp AG ist verpflichtet, nach § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organgesellschaft auszugleichen. Der Anspruch auf Gewinnabführung oder Verlustausgleich ist fällig mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft.

- Die Verträge werden jeweils mit der Eintragung ihres Bestehens in das jeweils zuständige Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Sie gelten – mit Ausnahme des Weisungsrechts – jeweils mit Wirkung für die Zeit ab dem 1. Oktober 2001, der Vertrag zwischen der ThyssenKrupp AG und der ThyssenKrupp Elevator AG mit Wirkung für die Zeit ab dem 1. Oktober 2002. Die Verträge haben jeweils eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Sie können erstmals zum Ablauf des 30. September 2006, der Vertrag zwischen der ThyssenKrupp AG und der ThyssenKrupp Elevator AG kann erstmals zum Ablauf des 30. September 2007 jeweils unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Werden die Verträge nicht gekündigt, verlängern sie sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Werden die Verträge in einem Geschäftsjahr steuerlich nicht anerkannt, so beginnt mit Wirkung zum 1. Tag des Geschäftsjahres, in dem der jeweilige Vertrag wieder steuerliche Wirkung erlangt, eine erneute Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Die Bestimmungen über die Kündigungsfrist und die Verlängerung der Verträge gelten in diesem Fall entsprechend. Jede der Vertragsparteien hat das Recht, den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zu kündigen. Die ThyssenKrupp AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie bzw. verbundene Unternehmen der ThyssenKrupp AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG nicht mehr mit Mehrheit an der jeweiligen Organgesellschaft beteiligt sind. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Mehrheit der Geschäftsanteile. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des jeweiligen Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die ThyssenKrupp AG war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge und ist auch zu diesem Zeitpunkt alleinige Gesellschafterin der drei Organgesellschaften. Daher sind von der ThyssenKrupp AG für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

Die Abschlüsse der vorbezeichneten drei Verträge sind in den gemeinsamen, von den Vorständen und Geschäftsführungen der vertragsschließenden Unternehmen nach § 293 a AktG zu erstattenden, jeweiligen Unternehmensvertragsberichten im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Eine Prüfung der Unternehmensverträge nach § 293 b AktG war nicht erforderlich, weil sich alle Anteile der Organgesellschaften in der Hand der ThyssenKrupp AG befinden.

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der ThyssenKrupp AG in

- 40211 Düsseldorf, August-Thyssen-Straße 1
- 47166 Duisburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 100
- 45143 Essen, Altendorfer Straße 103

zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.thyssenkrupp.com zum Download bereit:

- der jeweilige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der ThyssenKrupp AG und der ThyssenKrupp Elevator AG (vormals Eggers-Kehrhahn GmbH) sowie die Jahresabschlüsse der GFH Gesellschaft für Handelswerte mbH und der ThyssenKrupp Grundbesitz Verwaltungs GmbH (vormals Thyssen Liegenschaften Verwaltungs GmbH & Co. KG TAG-Grundbesitz) für die letzten drei Geschäftsjahre;
- der jeweilige gemeinsame Bericht des Vorstands der ThyssenKrupp AG und des Vorstands/der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

9. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen, von der Hauptversammlung eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals einzuholen. Der Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die Modalitäten des Erwerbs der eigenen Aktien als auch im Hinblick auf ihre anschließende Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 21. August 2004.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
 - Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Kurs am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:
- aa) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.

- bb) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
- cc) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. d), bb) und cc) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die auf Grund von § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d), bb) und cc) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d), bb) und cc) verwendet werden.
- h) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 3 und 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 9

§ 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % ihres Grundkapitals zu erwerben. Tagesordnungspunkt 9 enthält den Vorschlag, eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist, zu erteilen. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, eigene Aktien über die Börse bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können.

§ 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzunehmen. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Schlusskurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann stattdessen auch auf den Kurs am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im

Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von ThyssenKrupp Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, auch Aktien gezielt an Kooperationspartner auszugeben.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. In derartigen Transaktionen wird nicht selten die Gegenleistung in Form von Aktien bevorzugt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der ThyssenKrupp Aktien orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die nach § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können.

Die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nach § 17 der Satzung unserer Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Freitag, den 14. Februar 2003, bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei einer der nachstehend genannten Banken in **Deutschland** hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

- Commerzbank AG
- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
- Dresdner Bank AG
- WestLB AG
- Deutsche Bank AG

In **Großbritannien** können die Aktien bei UBS Warburg sowie in der **Schweiz** bei der Credit Suisse First Boston und der UBS AG hinterlegt werden.

Eine ordnungsgemäße Hinterlegung liegt auch dann vor, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt bleiben. Werden die Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 17. Februar 2003 bei der Gesellschaft einzureichen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, erstmals zu dieser Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Wir bieten unseren Aktionären an, Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter statt in Schriftform wahlweise auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren elektronisch über das Internet zu erteilen. Per Internet können Vollmacht und Weisungen noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung erteilt oder geändert werden.

Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Aktionäre der ThyssenKrupp AG können die gesamte Hauptversammlung am 21. Februar 2003 ab 10.00 Uhr live im Internet verfolgen. Den Online Zugang erhalten Aktionäre unter Eingabe ihrer Eintrittskarten-Nr. sowie eines persönlichen Zugangscodes, den die Aktionäre bei der erstmaligen Anmeldung zum internetgestützten Vollmachts- und Weisungssystem erhalten. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können von jedermann live im Internet verfolgt werden und stehen auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung. Eine Aufzeichnung der gesamten Live-Übertragung erfolgt nicht.

Informationen

Einzelheiten zur Live-Übertragung der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter – insbesondere per Internet – erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.thyssenkrupp.com einsehbar.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Eine Abschrift der unter den Tagesordnungspunkten 1 und 8 genannten Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

ThyssenKrupp AG
Zentralbereich Investor Relations
August-Thyssen-Straße 1
40211 Düsseldorf

Telefax: (0211) 824-38512
E-Mail: ir@tk.thyssenkrupp.com

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.thyssenkrupp.com unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Duisburg und Essen, im Januar 2003

ThyssenKrupp AG
Der Vorstand

